

# **Gebührenordnung**

## **für den**

# **Verkehrslandeplatz**

# **Frankfurt - Egelsbach**

  

## **ab**

# **01. Mai 2019**

Der Flugplatz Frankfurt-Egelsbach („Flugplatz“) ist der verkehrsreichste Verkehrslandeplatz in Deutschland.

Zielsetzung des Flugplatzbetreibers ist es, einen hoch professionellen, sicheren und service-orientierten Betrieb anzubieten, der den Interessen der Nutzer, der Anlieger sowie Umweltaspekten Rechnung trägt. Aufgrund der hohen Verkehrsdichte und der umgebenden Wohnbebauung richtet der Flugplatzbetreiber große Aufmerksamkeit auf Lärm- und Geräuschemissionen der bei ihm operierenden Fluggeräte.

Dementsprechend wurden Lärm optimierte An- und Abflugverfahren eingeführt, Lärmmessstationen und ein Bürgertelefon für Beschwerden eingerichtet. Zudem erfolgt ein regelmäßiger Austausch mit den Nutzern des Platzes, den Umlandgemeinden und sonstigen Interessenvertretern in verschiedenen Kommissionen.

Die Gebührenordnung des Flugplatzes trägt diesen Prinzipien Rechnung.

Leisere und umweltfreundlichere Fluggeräte werden gegenüber Lärmintensiveren privilegiert.

Weiterhin berücksichtigt die Gebührenordnung den Aufwand, der durch die unterschiedlichen Fluggeräte für den Flugplatzbetreiber unter betrieblichen und sicherheitstechnischen Aspekten entstehen.

Dies vorausgeschickt gilt für den Flugplatz folgende Gebührenordnung:

## **Teil I Landegebühren**

### **1. Landegebühren**

Für Landungen von Luftfahrzeugen und Luftsportgeräten haben deren Halter oder Führer eine Landegebühr nach Maßgabe dieser Gebührenordnung an den Flugplatzbetreiber zu entrichten. Die Landegebühr wird mit der Landung fällig.

Die Landegebühr ist auch bei der Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.

Bei der Bezahlung/Abrechnung der Lande- & Abstellgebühren wird die zu diesem Zeitpunkt der Abrechnungsstelle bekannte Höchstabflugmasse zugrunde gelegt. Eine spätere Rückerstattung ist ausgeschlossen.

### **2. Ermäßigte Landegebühren**

Ermäßigte Landegebühren werden in Anlehnung an die Landeplatz-Lärmschutz- Verordnung (LLV) vom 5. Januar 1999 erhoben für:

Propellerflugzeuge mit höchstzulässiger Abflugmasse bis 8.618 kg und selbststartende Motorsegler, wenn diese die Lärmgrenzwerte nach Anlage 2 zur LLV um mindestens 4 dB(A) unterschreiten.

Die Voraussetzungen zur Einräumung ermäßigter Landegebühren sind durch Vorlage von Zertifizierungsunterlagen einer Zulassungsbehörde oder vergleichbarer Unterlagen des Herstellers oder Bestätigung eines Prüfers für Luftfahrtgerät über die Übereinstimmung mit den EASA Type Certificate Data Sheets for Noise (TCDSNs) bei der Abrechnungsstelle des Flugplatzhalters spätestens vor dem auf die Landung folgenden Start nachzuweisen. Die rückwirkende Inanspruchnahme von ermäßigten Landegebühren ist ausgeschlossen.

### **3. Schwebeflüge von Drehflüglern**

Für Schwebeflüge von Drehflüglern, die über das Ausmaß vergleichbarer Rollbewegungen von Flächenflugzeugen hinausgehen, wird eine Gebühr in Höhe einer Landegebühr je angefangener 15 Minuten erhoben.

4. Die Landegebühr für Flugzeuge und selbststartende Motorsegler beträgt:

| <b>Höchstabflugmasse:</b> | <b>ohne*</b> | <b>mit*</b> |
|---------------------------|--------------|-------------|
|                           | <b>EUR</b>   | <b>EUR</b>  |
| bis 999 kg                | 14,25        | 7,11        |
| von 1.000 bis 1.199 kg    | 16,66        | 8,34        |
| von 1.200 bis 1.399 kg    | 23,84        | 11,90       |
| von 1.400 bis 1.599 kg    | 30,97        | 17,92       |
| von 1.600 bis 1.999 kg    | 35,74        | 20,28       |
| von 2.000 bis 2.999 kg    | 73,75        | 51,10       |
| von 3.000 bis 3.999 kg    | 152,80       | 112,00      |
| von 4.000 bis 4.999 kg    | 169,25       | 124,90      |
| von 5.000 bis 5.699 kg    | 261,00       | 181,55      |
| von 5.700 bis 8.618 kg    | 282,75       | 198,55      |
| von 8.619 bis 13.999 kg   | 453,25       |             |
| von 14.000 bis 19.999 kg  | 792,25       |             |
| 20.000 kg und darüber     | 1.021,75     |             |

\* Lärmzeugnis sowie den weiteren Kriterien zur Erlangung ermäßigter Landegebühren gem. der vorliegenden Entgeltordnung Teil I, Ziffer 2

4. Die Landegebühr für dreiachsgesteuerte Ultraleichtflugzeuge (Luftsportgeräte) beträgt:

EUR 10,30

Flugbewegungen mit dreiachsgesteuerten Ultraleichtflugzeugen (Luftsportgeräten) unterliegen dem Erfordernis der vorherigen Genehmigung (PPR) sowie dem Nachweis eines gültigen PPL-A / LAPL-A durch den verantwortlichen Luftsportgeräteführer. Tragschrauber sowie gewichtskraftgesteuerte Luftsportgeräte sind nicht zugelassen (siehe Unbedenklichkeitsbescheinigung des Regierungspräsidiums Darmstadt III 33.3-66m 08E vom 22.09.2016).

5. Die Landegebühr für Drehflügler beträgt:

|                          | <b>EUR</b> |
|--------------------------|------------|
| bis 999 kg               | 13,08      |
| von 1.000 bis 1.199 kg   | 15,27      |
| von 1.200 bis 1.399 kg   | 21,80      |
| von 1.400 bis 1.599 kg   | 28,34      |
| von 1.600 bis 1.999 kg   | 32,71      |
| von 2.000 bis 2.999 kg   | 67,45      |
| von 3.000 bis 3.999 kg   | 140,10     |
| von 4.000 bis 4.999 kg   | 155,80     |
| von 5.000 bis 5.699 kg   | 239,00     |
| von 5.700 bis 8.618 kg   | 259,60     |
| von 8.619 bis 13.999 kg  | 415,35     |
| von 14.000 bis 19.999 kg | 726,75     |
| 20.000 kg und darüber    | 934,50     |

6. Basishandling

Für sämtliche Luftfahrzeuge ab 8.619kg MTOM wird ein Basishandling durch den Flugplatzbetreiber erbracht.

Hierin enthalten sind:

- Unterstützung der Flugzeugbesatzung („crew support“), z.B. bei der Vermittlung von Kontakten zu Taxiunternehmen, Hotels oder Caterern
- Druck/Vervielfältigung Wetter und Briefingunterlagen
- Entsorgung Flugzeugmüll (ohne Sondermüll, ohne Toilettenservice)
- Einweisung Abholer (Chauffeur- und Limousinenservice, Busfahrer) und Gewährung der Zufahrt in den nicht öffentlichen Bereich
- Nutzung der VIP-/Crew-Räumlichkeiten (vorbehaltlich Verfügbarkeit)

Die Gebühr für das Basishandling wird pro Umlauf berechnet und beträgt pauschal:

EUR 87,55

Weitere Sonderleistungen werden gem. der Entgeltordnung erbracht und abgerechnet.

## Teil II Abstellgebühren

1. Für die ersten zwei Stunden nach Landung eines Luftfahrzeuges wird keine Abstellgebühr erhoben.
2. Die Abstellgebühr beträgt nach 120 Minuten und dann für jede angefangene 24 Stunden für eine Höchstabflugmasse:

|                          | <b>EUR</b> |
|--------------------------|------------|
| bis 999 kg               | 5,67       |
| von 1.000 bis 1.199 kg   | 5,67       |
| von 1.200 bis 1.399 kg   | 9,09       |
| von 1.400 bis 1.599 kg   | 9,09       |
| von 1.600 bis 1.999 kg   | 11,35      |
| von 2.000 bis 2.999 kg   | 17,00      |
| von 3.000 bis 3.999 kg   | 17,00      |
| von 4.000 bis 4.999 kg   | 28,37      |
| von 5.000 bis 5.699 kg   | 39,68      |
| von 5.700 bis 8.618 kg   | 51,10      |
| von 8.619 bis 13.999 kg  | 62,32      |
| von 14.000 bis 19.999 kg | 85,00      |
| 20.000 kg und darüber    | 107,65     |

### Teil III Sonderleistungen

- sind zu zahlen für Starts oder Landungen oder vorbereitende Dienstleistungen des Flugplatzbetreibers je Pilot und Flugzeug vor 8.00 Uhr Lokalzeit (LT):

Je angefangene 30 min. EUR 85,00 Frühabfertigungsgebühr

Die Fälligkeit wird bereits durch die Beantragung der Sonderleistung bei der Flugleitung begründet

- sind zu zahlen für Starts oder Landungen je Pilot und Flugzeug Ende der bürgerlichen Abenddämmerung (ECET) und nach 1900 LT (wenn beide Voraussetzungen gegeben sind):

EUR 87,55 pauschal Spätabfertigungsgebühr

Die Fälligkeit wird bereits durch die Beantragung der Sonderleistung bei der Flugleitung begründet

- sind zu zahlen bei Absage der Bereitstellung von Feuerwehr nach ICAO Brandschutzkategorie IV und darüber weniger als 10 Std. vor dem geplanten Flugereignis in Höhe von EUR 185,40. Die Absage hat grundsätzlich persönlich / telefonisch (nicht elektronisch oder per Anrufbeantworter) zu erfolgen.

- sind zu zahlen auch im Falle einer Absage des beantragten Flugereignisses und zwar für die bis zum Zeitpunkt dieser Absage erbrachten Dienstleistungen z.B. für Bereitstellung des Personals

- sind zu zahlen bei Benutzung der luftseitigen Einrichtungen des Verkehrslandeplatzes Frankfurt-Egelsbach vor 0800 LT im Rahmen von Flugvorbereitung o.ä. außerhalb einer Karenzzeit von 15 Minuten. Berechnet wird hiernach der für den Flugplatzbetreiber außerhalb der üblichen Vorbereitungen anfallende Personalaufwand gem. der Entgeltordnung (EUR 20,00 je Mitarbeiter pro 15 Minuten). Diese Berechnung entfällt, wenn für den in Anspruch genommenen Zeitraum ein Frühabfertigungsentgelt berechnet wird.

- sind zu zahlen bei Benutzung der luftseitigen Einrichtungen des Verkehrslandeplatzes Frankfurt-Egelsbach im Rahmen von Flugnachbereitung o.ä. nach 1900 LT und nach ECET (max 2100 LT) nach einer Karenzzeit von 30 Minuten. Berechnet wird der hiernach anfallende Personalaufwand gem. der Entgeltordnung (EUR 20,00 je Mitarbeiter pro 15 Minuten). Diese Berechnung entfällt, wenn für die ursächliche Flugbewegung bereits eine Spätabfertigungsgebühr berechnet wurde.

- sind zu zahlen bei Benutzung der luftseitigen Einrichtungen des Verkehrslandeplatzes Frankfurt-Egelsbach später als 21:30 Lokalzeit. Berechnet wird der hiernach anfallende Personalaufwand gem. der Entgeltordnung (EUR 20,00 je Mitarbeiter pro 15 Minuten).

Für die Festlegung von ECET gelten die Zeiten aus der amtlich erstellten Liste des Deutschen Wetterdienstes für den Verkehrslandeplatz Frankfurt-Egelsbach, welche in der Flugleitung einzusehen sind.

#### **Teil IV Lande- und Abstellgebühren, Sonderleistungen**

Die Lande-, Abstellgebühren und Sonderleistungen sind Entgelte/Gebühren im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Gebührenschuldner hat daher die Umsatzsteuer gesondert zu entrichten.

#### **Teil V Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt am 01. Mai 2019 in Kraft.

Egelsbach, den **-4. April 2019**

Hessische Flugplatz GmbH Egelsbach

Joachim Bauer  
Geschäftsführer

ppa. Simon Bock-Janning  
Technischer Leiter

Vorstehende Gebührenordnung für den  
Verkehrslandeplatz Frankfurt-Egelsbach vom  
4. April 2019 wird hiermit genehmigt!

Az.: RPDA - Dez. III 33.3-66 m 08.01/1-2019/7  
Darmstadt, den 12. April 2019  
Regierungspräsidium Darmstadt  
Im Auftrag

*Thomas Glock*  
Thomas Glock

